

Landesverordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung Vom 27. September 2024

Aufgrund des § 30 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 11 und § 132 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 13 werden nach dem Wort „Klassen- und“ die Wörter „Kursbücher sowie digitale“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Technisch-organisatorische Maßnahmen“
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verarbeitung durch öffentliche Schulen erfasst sowohl die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulleitung als auch durch das in § 6 Absatz 1 und 2 genannte Personal, sofern die Verarbeitungstätigkeit nach dieser Verordnung erfolgt.“
3. In § 3 wird nach der Angabe „Absatz 7 Satz 1“ die Angabe „des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669),“ eingefügt.
4. § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Zum Datenbestand der Schule gehören darüber hinaus auch persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 30 Absatz 10 SchulG, solange diese gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 aufgrund ihrer Relevanz für die Leistungsbewertung aufzubewahren sind.“
5. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Schülerinnen“ durch das Wort „Schülerin“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 5“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Schulsekretariats“ werden die Wörter „sowie die mit der Datenerhebung gemäß § 33 Absatz 6 SchulG von ihr oder ihm beauftragten Personen“ angefügt.
7. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Telefonnummern“ sowie das Wort „Vertretung“ durch „Vertretungen“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162“ wird die Angabe „197“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),“ wird gestrichen.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Schulen sollen beim Landesarchiv darauf hinwirken, dass von der Möglichkeit gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 3 Landesarchivgesetzes Gebrauch gemacht wird.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren sind Ausnahmen von § 30 Absatz 2 Satz 1 SchulG nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Verwaltungszwecken“ wird durch die Wörter „Zwecken der Benutzerverwaltung und Administration“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Schüler,“ wird das Wort „Pseudonyme“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) An Schulen, welche diese Möglichkeit eröffnet haben, kann Eltern für die Bereitstellung organisatorischer Informationen und Benachrichtigungen an die Schule ein individueller Zugang zu den hierfür von der Schule rechtmäßig eingeführten IT-Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 SchulG oder § 12 dieser Verordnung eröffnet werden. Für die Verarbeitung der erforderlichen Daten zur Zugangsgewährung und bei der Nutzung gilt Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1, 2 und 5 entsprechend.

(6) Die IT-Verfahren können insbesondere genutzt werden für die Verteilung von Informationsschreiben, Abwesenheitsmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Übernahme in die Schulverwaltungssysteme/-dokumente, Sprechzeitenkoordination oder für kurzfristige Benachrichtigungen und Erinnerungen.

(7) Die IT-Verfahren dürfen nicht genutzt werden, um dauerhaft Daten zu speichern, die der Schulverwaltung zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere die in den §§ 7 und 10 dieser Verordnung sowie in § 68 Absatz 8 SchulG aufgeführten Dokumente. Die Verarbeitung von sensiblen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679¹ ist untersagt.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zu pädagogischen didaktischen Zwecken darf die Schule“ durch die Wörter „Die Schule darf“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12, 30“ durch die Angabe „Artikel 12 und 30“ ersetzt und nach der Angabe „Artikel 5 Absatz 2“ die Angabe „der Verordnung(EU) 2016/679“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Hinsichtlich des zulässigen Datenumfangs für die Verarbeitung in automatisierten Verfahren zu pädagogisch-didaktischen Zwecken sind die Vorgaben des § 11 Absatz 4 und 5 zu beachten.“

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 74 S. 35).

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Die Absätze 1 und 2 gelten“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 30 Absatz 2a Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 30 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.

dd) Die Angabe „ZStVOSchule“ wird durch die Angabe „der Zentrale-Stelle-Verordnung Schule“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter den Wörtern „Klassen- und“ die Wörter „Kursbücher sowie digitale“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Digitale“ die Wörter „Klassen- und Kursbücher“ eingefügt.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Geht die Nutzung eines digitalen Klassen- oder Kursbuchs mit einer Auftragsverarbeitung einher, sind die Vorgaben nach § 12 Absatz 1 umzusetzen. Ferner stellt die Schule sicher, dass

1. die digitalen Klassen- und Kursbücher nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften zugänglich sind,
2. der Zugang zu den digitalen Klassen- und Kursbüchern nur erfolgt mit Geräten im Sinn des § 11 Absatz 1 und
3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
4. die personenbezogenen Daten nach Absatz 4 nicht lokal auf dem Gerät gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zu ermöglichen.“

(3) Abweichend von Absatz 2 können bei lokal installierten digitalen Notizbüchern die Daten im Sinne des § 30 Absatz 10 Satz 1 SchulG, sowie Daten im Umfang des Absatzes 4, ohne Zwei-Faktor-Authentisierung, verarbeitet werden, wenn es sich bei dem genutzten Gerät um ein Gerät nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 14 Absatz 1 handelt und wenn dem Schutzbedarf angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. § 15 ist zu beachten.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „und Notizbücher“ durch die Wörter „oder Kursbücher“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Persönliche Pflicht zur Löschung“ durch die Wörter „Technische organisatorische Maßnahmen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Lehrkräfte haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/6791 sicherzustellen, dass Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.“

13. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. September 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ausführungsbestimmungen zur Präsentation der Projektarbeit (§ 13 Absatz 1 bis 4 GemVO)

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 4. Oktober 2024 – III 331

Grundsätzliches:

Die Projektpräsentationsprüfung ist ein wichtiger Bestandteil sowohl des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) als auch des Mittleren Schulabschlusses (MSA). Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen. Es wird ein Produkt erarbeitet, der Prozess der Erarbeitung dokumentiert und das Projekt abschließend präsentiert.

Die Definition des Produktbegriffes ist dabei bewusst weit gefasst. Ein Produkt muss nicht zwangsläufig gegenständlich sein; es kann auch ein abstraktes Konzept oder Ziel sein, solange es eine klare Prozess- und Ergebnisorientierung aufweist. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Erstellung einer Bildschirmpräsentation allein nicht als Produkt angesehen wird.

Die Schule stellt mit Beginn des Schuljahres Transparenz über Ablauf und Anforderungen der Projektpräsentationsprüfung sowie Bedeutung eines Prüfungsergebnisses her.

Vorbereitung und Erarbeitung:

Die Projektpräsentationsprüfung wird in Gruppen von drei bis fünf Schülerinnen und/oder Schülern durchgeführt. Einzelarbeit erfordert eine Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter. Die Gruppen- und Themenfindung soll dabei vorzugsweise eigenständig erfolgen. Das Thema ist durch die betreuende Lehrkraft zu genehmigen. Dabei erfolgt ein verbindlicher Austausch über Zielsetzung und Arbeitsinhalte des Themas zwischen betreuender Lehrkraft und Gruppenmitgliedern. Die einzelne Schule hält einen Katalog von möglichen Themen für Schülerinnen und Schüler vor, die Schwierigkeiten bei der anfänglichen Themenfindung haben. Die Einbeziehung von Partnern oder Dritten (z. B. Betriebe, Institutionen, Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler usw.) in das Projekt ist ebenfalls möglich, sofern die Eigenständigkeit und Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler gewahrt bleibt. Die Einbeziehung von Dritten ist zu dokumentieren.

Die zu erstellenden Protokolle sind keine Ergebnisprotokolle, sondern Prozessbeschreibungen, die den gesamten Arbeitsprozess der Gruppe dokumentieren. Die Dokumentation des Arbeitsprozesses durch die Protokolle ist Teil der schriftlichen Ausarbeitung. Protokollvorlagen und Formblätter sind in der Anlage beigefügt.

Die Erarbeitung findet vorrangig in der Schule statt, kann jedoch auch im Rahmen des Erlasses Lernen am anderen Ort erfolgen. Zusätzliche häusliche Arbeit ist erlaubt. Die Begleitung durch die betreuende Lehrkraft bei der Durchführung des Projekts soll mindestens drei